

## Die drei Möglichkeiten der Entgeltumwandlung 2008

### Bayerische Versorgungskammer Pensionskasse

### Versicherungskammer Bayern / Bayernversicherung Pensionskasse      Unterstützungskasse

<b>Anspruch des Mitarbeiters</b>	Fast jede/r kirchliche MitarbeiterIn im Bereich von ABD und AVR hat tariflichen Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Bayer. Versorgungskammer, wenn auch seine Betriebsrente über die Versorgungskammer läuft.	Es besteht ein Rahmenvertrag, damit die Beschäftigten diese Form der Vorsorge nutzen können, der jeweilige Dienstgeber muss jedoch zustimmen. Sprechen Sie ggf. mit Ihrem Dienstgeber oder wenden Sie sich an die Mitarbeitervertretung (MAV) in Ihrer Einrichtung.	Der Arbeitgeber muss Mitglied der Unterstützungskasse werden, damit die Beschäftigten diese Form der Vorsorge nutzen können. Sprechen Sie ggf. mit Ihrem Dienstgeber oder wenden Sie sich an die Mitarbeitervertretung (MAV) in Ihrer Einrichtung.
<b>Sicherheit</b>	In allen Fällen sehr hoch. Die angesparten Beiträge plus Garantiezins sind durch nicht insolvenzfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder den Pensionssicherungsverein geschützt. Ab 2008 können Versicherte ihre Verträge "Hartz IV-sicher" machen und vor Anrechnung bei Arbeitslosengeld II schützen.		
<b>Beitrag</b>	Mindestbeitrag Steuer- und sozialversicherungsfreier Beitrag	Derzeit 186,38 € im Jahr (wird jährl. leicht erhöht)   480 € im Jahr	40 € pro Monat (nur mtl. Zahlung möglich)
	Zusätzlicher Steuerfreibetrag	Wie viel maximal sozialversicherungsfrei umgewandelt werden kann, hängt davon ab, in welchem Umfang der Dienstgeber die Freibeträge ausgeschöpft hat.	4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung; und zwar unabhängig davon, ob die Freibeträge für Pensionskassen ausgeschöpft sind. 2008 ist der Freibetrag 2.544 €.
	Dienstgeberzuschuss	Für nach dem 31.12.04 neu geschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen können weitere 1.800 € pro Jahr steuerfrei, aber nicht sozialversicherungsfrei umgewandelt werden.	Darüber hinaus sind Beiträge in unbegrenzter Höhe steuerfrei, aber nicht sozialversicherungsfrei.
<b>Verzinsung</b>	Garantiezins	Den in der gesetzlichen Krankversicherung Pflichtversicherten zahlt der Dienstgeber einen Zuschuss von 13 % auf den umgewandelten Betrag (gilt nur, soweit durch Eigenbeitrag plus Zuschuss der maximale sozialversicherungsfreie Beitrag nicht überschritten wird; für darüber hinausgehende Beiträge wird kein Zuschuss gewährt).	3,25%
	tatsächliche Verzinsung	Die tatsächliche Verzinsung hängt von den erwirtschafteten Überschüssen des Versicherten ab. Sie dürfte deutlich höher als die Garantiezinsen liegen, lässt sich aber nicht verbindlich voraussagen. Alle Anbieter verwenden gemischte Anlagestrategien. Die Chancen auf eine Spitzenrendite ist daher geringer als z. B. bei riestergeführten Aktienfonds, allerdings ist auch das Risiko für die Versicherten entsprechend geringer.	2,25%.
	Verwaltungs- und Abschlusskosten	Die Verwaltungskosten sind mit 3 % der Beiträge einkalkuliert. Abschlusskosten (Vermittlerprovisionen) fallen nicht an.	Die Verwaltungskosten sind mit 2 % der Beiträge einkalkuliert, die Abschlusskosten mit 3 %.
	Gruppentarif	Die Verwaltungskosten sind mit 0,5 % der Beiträge einkalkuliert, die Abschlusskosten mit 2,4 %.	Der vereinbarte Gruppentarif für kirchliche MitarbeiterInnen ist um ca. 5-8 % günstiger als ein Einzeltarif.
<b>Auszahlung</b>	Als Rente	Einheitlicher Tarif für alle Einrichtungen und Betriebe.	Die vereinbarte Gruppentarif für kirchliche MitarbeiterInnen ist um ca. 5-8 % günstiger als ein Einzeltarif.
	als Einmalzahlung (Kapitalisierung)	Volle Rente ab Bezug Regelaltersrente aus gesetzl. Rentenversicherung; vorgezogener Bezug möglich (pro Monat 0,3 % Abzug, max 10,8 %). Die Rente erhöht sich jährl. um 1 % (garantiert).	Volle Rente zum Jahrestag der Versicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres; vorgezogene Rente möglich (Abzüge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert sind). Die Rente erhöht sich, wenn Überschüsse erwirtschaftet werden. Bei der Unterstützungskasse werden unabhängig von der Rentenhöhe mtl. 4.50 € Servicegebühr von der Rente abgezogen.
	Besteuerung und Sozialabgaben bei Auszahlung	Kapitalisierung ist für alle Verträge zu erwarten.	Kapitalisierung ab dem 60. Lebensjahr möglich. Auch eine Teilkapitalisierung von bis zu 30 % des angesparten Vermögens möglich.
	Beitragszahlungen	Die Rentenzahlungen sind voll steuerpflichtig. Alterseinkommen unterliegt seit 1.1.2005 der nachgelagerten Besteuerung (§ 22 EStG). Volle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind abzuführen!	Kapitalisierung ist ab dem 60. Lebensjahr möglich. Teilkapitalisierung eines beliebigen Anteils des angesparten Vermögens ist mögl.
	Arbeitgeberwechsel	Die Rentenzahlungen sind voll steuerpflichtig. Alterseinkommen unterliegt seit 1.1.2005 der nachgelagerten Besteuerung (§ 22 EStG). Volle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind abzuführen!	Die Rentenzahlungen sind voll steuerpflichtig. Alterseinkommen unterliegt seit 1.1.2005 der nachgelagerten Besteuerung (§ 22 EStG). Volle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind abzuführen!
	Hinterbliebenenversorgung (Ehepartner, Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht)	Bei der Unterstützungskasse (nicht bei der Pensionskasse!) gilt derzeit bei Kapitalisierung eine günstige Regelung, die sog. Fünftelung nach § 34 EStG.	Bei der Unterstützungskasse (nicht bei der Pensionskasse!) gilt derzeit bei Kapitalisierung eine günstige Regelung, die sog. Fünftelung nach § 34 EStG.
	Berufsunfähigkeit/Erwerbsminderung	Verringerung (auch nur für einige Jahre) der Beiträge oder Ruhenlassen (= nichts mehr einzahlen) ist kostenfrei möglich (kein „gezillmerter“ Tarif). Auch ohne neue Beiträge wird das Kapital voll verzinst und die Rente wächst entsprechend. Wechsel zu Riesterförderung und zurück ist kostenfrei möglich. Einschluss von Erwerbsminderung/Hinterbliebenenversorgung kostenfrei änderbar.	Verringerung der Beiträge oder Ruhenlassen (= nichts mehr einzahlen) ist möglich. Die Beiträge sind jedoch „gezillmert“, das bedeutet die gesamten Verwaltungs- und Abschlusskosten werden in den ersten 3 Jahren von den Beiträgen abgezogen. In dieser Zeit wird nur wenig Kapital angespart. Es lohnt daher nicht, in einen solchen Vertrag nur wenige Jahre einzuzahlen und ihn dann ruhen zu lassen.
<b>Gestaltungsmöglichkeiten, Besonderheiten</b>	Hinterbliebenenrente	Der Arbeitgeber bestimmt, ggf. nach tariflichen Vorgaben, welche Formen der Altersvorsorge er in seinem Betrieb zulässt. Bietet der neue Arbeitgeber die Vorsorge über eine Pensionskasse an, ist die Weiterführung oder Übertragung möglich (gesetzliche Vorgabe); alle katholischen Einrichtungen in Bayern bieten Pensionskassen an (tarifliche Vorgabe des ABD bzw. der AVR) Ob bei Arbeitgeberwechsel die Übertragung auf eine andere Pensionskasse oder eine andere Form der Altersvorsorge sinnvoll ist oder dies zu finanziellen Einbußen führt, muss im Einzelfall geprüft werden. Evtl. ist es rentabler den alten Vertrag ruhen zu lassen.	Der Arbeitgeber bestimmt, ggf. nach tariflichen Vorgaben, welche Formen der Altersvorsorge er in seinem Betrieb zulässt. Nur wenn der neue Arbeitgeber Mitglied des ÖBAV ist bzw. wird, kann weiter mit staatlicher Förderung eingezahlt werden; ansonsten kann der Vertrag beitragsfrei gestellt werden (siehe „Flexibilität/Beitragszahlungen“)
	Berufsunfähigkeit/Erwerbsminderung	Der Arbeitgeber bestimmt, ggf. nach tariflichen Vorgaben, welche Formen der Altersvorsorge er in seinem Betrieb zulässt. Bietet der neue Arbeitgeber die Vorsorge über eine Pensionskasse an, ist die Weiterführung oder Übertragung möglich (gesetzliche Vorgabe); alle katholischen Einrichtungen in Bayern bieten Pensionskassen an (tarifliche Vorgabe des ABD bzw. der AVR) Ob bei Arbeitgeberwechsel die Übertragung auf eine andere Pensionskasse oder eine andere Form der Altersvorsorge sinnvoll ist oder dies zu finanziellen Einbußen führt, muss im Einzelfall geprüft werden. Evtl. ist es rentabler den alten Vertrag ruhen zu lassen.	Der Arbeitgeber bestimmt, ggf. nach tariflichen Vorgaben, welche Formen der Altersvorsorge er in seinem Betrieb zulässt. Nur wenn der neue Arbeitgeber Mitglied des ÖBAV ist bzw. wird, kann weiter mit staatlicher Förderung eingezahlt werden; ansonsten kann der Vertrag beitragsfrei gestellt werden (siehe „Flexibilität/Beitragszahlungen“)
	Infos, Beratung	Hinterbliebenenrente ist eingeschlossen. Die Hinterbliebenen erhalten bei Tod des Versicherten eine lebenslange Rente (bei Waisenrente bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung). Die Rente berechnet sich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung erhöht die Altersrente bei Männern um 20 % und bei Frauen um 5 %. (Der Unterschied ergibt sich daraus, dass Frauen meist länger als ihre Ehepartner leben.)	Wenn der Dienstgeber (!) für seine Einrichtung den „Leistungsplan Kapital“ zulässt, können die Hinterbliebenen zwischen dem ersparten Versorgungskapital und einem Rentenanspruch wählen. Wenn der Dienstgeber (!) den „Leistungsplan Rente“ zulässt, ist keine Hinterbliebenenrente eingeschlossen. Stattdessen werden die eingezahlten Beiträge plus Überschüsse an die Hinterbliebenen ausbezahlt.
	Service-Telefon der Bayer. Versorgungskammer:	Stirbt der Versicherte vor dem 60. Lebensjahr, werden bereits eingezahlten Beiträge in eine Rente zu Gunsten der Hinterbliebenen umgerechnet. Bei Tod nach Rentenzahlungsbeginn wird die Rente bis zu 10 Jahre an die Hinterbliebenen (Ehepartner, kindergeldberechtigte Kinder) weitergezahlt. Wahlweise ist eine Kapitalzahlung möglich.	Der Dienstgeber (!) entscheidet für seine Einrichtung, ob eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung enthalten ist. Es wird aber in keinem Fall eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt. Die Berufsunfähigkeitszusatzvers. führt vielmehr zu einer Beitragsbefreiung. D.h., die vereinbarte Rente wird im Fall von Berufsunfähigkeit (= der bisherige Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden) wie vereinbart weiter aufgebaut und ab Rentenbeginn (frühestens mit 60) gezahlt – ohne dass der Versicherte Beiträge leisten muss.
	089/92 35-74 50 www.pluspunktrente.de	Eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ist möglich. Es wird aber keine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt. Die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung führt vielmehr zu einer Beitragsbefreiung. D. h. die vereinbarte Rente wird im Fall von Berufsunfähigkeit (= der bisherige Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden) wie vereinbart weiter aufgebaut und ab Rentenbeginn (frühestens mit 60) gezahlt – ohne dass der Versicherte Beiträge leisten muss.	Der Dienstgeber (!) entscheidet für seine Einrichtung, ob eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung enthalten ist. Es wird aber in keinem Fall eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt. Die Berufsunfähigkeitszusatzvers. führt vielmehr zu einer Beitragsbefreiung. D.h., die vereinbarte Rente wird im Fall von Berufsunfähigkeit (= der bisherige Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden) wie vereinbart weiter aufgebaut und ab Rentenbeginn (frühestens mit 60) gezahlt – ohne dass der Versicherte Beiträge leisten muss.
	Service-Telefon der Versicherungskammer Bayern:	0180/2 11 50 00 (6 Ct/Anruf) www.vkb.de	Persönliche Beratung auch bei allen Geschäftsstellen der LIGA Bank